

Weisenbach

Gemeindeanzeiger



Nummer 37
Donnerstag,
11. September 2008

Grundschultreppe saniert



Die zu Ende gegangenen Sommerferien wurden genutzt, um im Bereich der Grundschule den Treppenaufgang sowie den Zugang zur Grundschule zu sanieren.



Herausgeber
Bürgermeisteramt
Weisenbach:
Hauptstraße 3
Telefon 07224 9183-0
Telefax 07224 9183-22
e-mail:
buergermeisteramt
@weisenbach.de
www.weisenbach.de

Verantwortlich für den
amtlichen Teil und alle
sonstigen Verlautbarungen:
Bürgermeister Toni Huber

Verantwortlich für den nicht-
amtlichen Teil und Anzeigenteil
Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG
Außenstelle Gaggenau
76571 Gaggenau
Luisenstraße 41
Telefon 07225 9747-0
Telefax 07225 9747-20

Es gilt die Anzeigen-
preisliste Nr. 29

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung

über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 17. Juli 2008

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weisenbach betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Die Wasserversorgung erzielt keine Gewinne.

§ 2

Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grund-

stücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5

Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

Anlagen zur Wärmerückgewinnung (Wärmepumpen) sind vom Benutzungszwang befreit.

- (3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage

keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7

Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vor-

nahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8

Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9

Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10

Einstellung der Versorgung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11

Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom

Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12

Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere

zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13

Anschlussantrag

(1) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);

2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;

3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;

4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;

5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14

Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungernetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungernetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.

(2) Diejenigen Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Im übrigen sind sie Teil der Anlage des Anschlussnehmers (§ 17).

(3) Grundstücksanschlüsse werden von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten Grundstücksanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.

§ 15

Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

§ 16

Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17

Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Aus-

führung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18

Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20

Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21

Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhält-

nis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22

Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den

Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23

Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde oder auf Verlangen der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst, abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder

2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in

ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- und Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit dem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;

2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflä-

chen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00

2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25

3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50

4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75

5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrundegelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Ein-

zelfall eine größere Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher

Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschoszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe [alternativ: Firsthöhe] gemäß Abs. 2 [alternativ: Abs. 1] und 3 in eine Geschoszahl umzurechnen.

§ 34

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosshöhe die Bauhöhe des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35

Weitere Beitragspflicht

Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;

2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;

3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit die Voraussetzungen für ei-

ne Teilflächenabgrenzung gem. § 31 Abs. 1 KAG oder eine Tiefenbegrenzung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;

5. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

§ 36

Beitragsatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28) 5,00 Euro.

§ 37

Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.

2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

3. In den Fällen des § 35 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

4. In den Fällen des § 35 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.

5. In den Fällen des § 35 Nr. 4

a) mit dem In-Kraft-Treten eines Bebauungsplans bzw. dem In-Kraft-Treten einer Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB;

b) dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;

c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;

d) gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.

6. In den Fällen des § 35 Nr. 5, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38

Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39

Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. Benutzungsgebühren

§ 40

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 42 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximal- durch- fluss (Qmx) m ³ / h	Nenn- durch- fluss(Qn) m ³ / h	Euro/ Monat
3 bis 5	1,5 bis 2,5	1,55
7 bis 10	3,5 bis 5 (6)	1,80
20	10	2,45
30	15	7,40

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§

44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,70 Euro.

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,70 Euro.

§ 44 Gemessene Wassermenge

- (1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:

1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.

- (2) Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschild

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschild für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschild mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschild mit Beginn der Bauarbeiten.

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschild noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschildner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserver-

brauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Nutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen

1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,

2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,

4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,

5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,

6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die

nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,

7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten wei-

ter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52

Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 53

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54

In-Kraft-Treten

- (1) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 29.04.1983 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Weisenbach, 17. Juli 2008

gez.

Toni Huber, Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung

zu der Sitzung des Gemeinderates am **Donnerstag, 18. September 2008**, um **19.00 Uhr** im Sitzungszimmer des Rathauses Weisenbach

Die am **Donnerstag, 18. September 2008**, stattfindende Sitzung des Gemeinderates, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen wird, hat folgende

Tagesordnung

1. Bekanntgaben

2. Einbringung der Nachtragshaltungssatzung und des Nachtragshaltungsplanes 2008

3. Kommunales Energiemanagement - Vorstellung des Energieberichtes 2007

4. Brücke über den Gewerbekanal im Bereich »Untere Schlechtau« - Vorstellung der Planung - Abschluss eines Ingenieurvertrages

5. Sanierung der Koloniestraße - Vorstellung der Planung - Abschluss eines Ingenieurvertrages

6. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)
7. Baugesuch zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Flst. Nr. 360/1, Torweg 4, Weisenbach
8. Annahme von Spenden, Schenkungen und Zuwendungen
9. Information
10. Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates
11. Bürgerfragestunde

gez. Toni Huber,
Bürgermeister

Zweckverband »Im Tal der Murg«

Öffentliche Verbandsversammlung

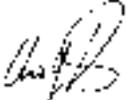
Am **Mittwoch, 24. September 2008, 10.30 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal im I. OG, Rathaus Gaggenau, Hauptstraße 71, 76571 Gaggenau, eine öffentliche **Verbandsversammlung** statt.

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben
2. Nachträgliche Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2007
3. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und Schlussbericht über die örtliche Prüfung für das Haushaltsjahr 2007
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 -Beschlussfassung-
5. Billigung von Vorhaben des Vermögenshaushalts 2009
6. Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser öffentlichen **Verbandsversammlung** freundlich eingeladen.

Der **Verbandsvorsitzende**:



Christof Florus, Oberbürgermeister

Bekanntmachung nach § 34 Abs. 1 des Meldegesetzes

Gruppenauskünfte an Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kommunalwahl am 7. Juni 2009

Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 des Meldegesetzes (MG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl.S. 269) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GBl. S. 581) darf die Meldebehörde Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist; von wahlberechtigten ausländischen Unionsbürgern darf die Meldebehörde au-

ßerdem Angaben über deren Staatsangehörigkeiten zu den in § 34 Abs. 1 Satz 1 MG genannten Zwecken nutzen.

Wer nicht will, dass seine oben genannten Daten den Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen übermittelt werden, kann gegen die Weitergabe oder Nutzung seiner Daten Widerspruch einlegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich beim

Bürgermeisteramt Weisenbach, Hauptstraße 3, 76599 Weisenbach, bis zum 30. September 2008

eingelegt werden.

Der Widerspruch hat bis zu seinem ausdrücklichen Widerruf Gültigkeit, das heißt, bereits früher im Zusammenhang mit den genannten Wahlen eingelegte Widersprüche haben weiterhin Gültigkeit.

Amtliche Nachrichten

Fest zum Wirtejubiläum der Eheleute Waltraud und Ludwig Großmann, Gasthaus Krone in Au

Die Eheleute Waltraud und Ludwig Großmann können in diesem Jahr auf ihr 25-jähriges Jubiläum im Gasthaus »Krone« zurückblicken. Das Gasthaus »Krone« hat sich schon seit vielen Jahren zu einem Aushängeschild der Gemeinde entwickelt und zwar nicht nur durch die bekannt gute Küche, sondern auch Dank des Engagements der DEHOGA und durch die Teilnahme an der Initiative »Schmeck den Süden«.

Vielfältig sind auch die Veranstaltungen im Kronensaal der örtlichen Vereine.

Das 25-jährige Betriebsjubiläum möchten Waltraud und Ludwig Großmann am kommenden Wochenende mit einem Fest auf dem Dorfplatz fei-

ern. Die Festeröffnung erfolgt am Samstag, 13. September, um ca. 17.30 Uhr durch einen Fassanstich durch Bürgermeister Toni Huber. Unterhaltungsbands und die örtlichen Vereine gestalten das Jubiläumsfest am Samstagabend und am Sonntag mit.

Ähnlich wie bei anderen Aktivitäten bietet der Dorfplatz hierfür geradezu ein einmaliges Ambiente. Zur Vorbereitung bzw. zum Aufbau ist der Dorfplatz bzw. die Parkplätze ab Samstagmorgen freizuhalten. Die Jakob-Bleyer-Straße ab Pflasterweg bzw. Einmündung Rathausstraße ist von Samstag, 13. September, ab ca. 16 Uhr bis Sonntag, 14. September, 24 Uhr gesperrt. Um entsprechende Beachtung und Verständnis wird gebeten.

Bildnachlese zum Sommerferienprogramm



Nach wie vor groß ist das Interesse der Kinder im Umgang mit Pferden. Dies wurde wiederum von der Musikkapelle Au angeboten.



Glück mit dem Wetter und jede Menge Spaß hatten die Kinder beim Abenteuerzeltlager, das von den beiden Turnvereinen Au und Weisenbach durchgeführt wurde.



Begeistert waren die Kinder von den „Zauberkünsten“, die ihnen Zauberer Stolle zeigt. Dieser Programmpunkt wurde vom Harmonika-Spielring Weisenbach organisiert.

Bildnachlese zum Sommerferienprogramm



Jede Menge Spiel boten die Mitglieder des Schützenvereins den anwesenden Kindern. Ein gutes Auge und eine sichere Hand brauchte man, um die Zielscheibe zu treffen.

Wie man mit einfachsten Mitteln ein klingendes Instrument bauen kann, zeigten die Jungmusiker des Musikvereins Weisenbach.



An dieser Stelle möchte sich die Gemeindeverwaltung bei allen Vereinen und Institutionen für die tatkräftige und finanzielle Unterstützung beim diesjährigen Sommerferienprogramm recht herzlich bedanken.

Ausschreibung Lotto Sportjugend-Förderpreis 2008

Über 90.000 Euro für vorbildliche Jugendarbeit

Wettbewerb zur Förderung der Sportvereine im Land geht noch attraktiver in die 6. Runde. Auch die sechste Auflage des Lotto Sportjugend-Förderpreises richtet sich an baden-württembergische Sportvereine mit vorbildlicher Jugendarbeit. Den Gewinnern winken dabei Preise im Gesamtwert von mehr als 90.000 Euro. Gefragt sind wiederum pfiffige Aktionen, die über den normalen Trainingsbetrieb hinausgehen.

Bei der aktuellen Ausschreibung gibt es einige Neuerungen. Der Ausschreibungszeitraum beträgt nun zwei Jahre: Prämiiert werden Aktionen aus den Jahren 2007 und 2008. Aus zwölf Regionen des Landes werden je zehn Gewinner für ihr ehrenamtliches Engagement ausgezeichnet. Die Plätze eins bis drei erhalten ein Preisgeld von 2.000 bzw. 1.500 und 1.000 Euro. Sieben weitere Vereine können sich über Anerkennungspreise von je 400 Euro freuen.

Unter den zwölf Erstplatzierten wird zum ersten Mal ein Landessieger ermittelt, der eine zusätzliche Prämie von 3.000 Euro erhält. Daneben vergibt die Jury bis zu fünf mit je 1.000 Euro dotierte Sonderpreise für Projekte, die sich in besonderer Weise mit aktuellen sportlichen oder gesellschaftlichen Themen befassen. Die feierliche Prämierung der Sieger findet im Frühjahr 2009 im Europa-Park in Rust statt - abgerundet durch einen Erlebnisaufenthalt im Freizeitpark.

Ziel des Wettbewerbs ist es, die Jugendarbeit als eine zentrale Aufgabe der Sportvereine zu stärken und die Bedeutung dieses Aspekts im Bewusstsein der Bevölkerung herauszustellen sowie die jahrzehntelange Partnerschaft zwischen Toto-Lotto und dem Sport in Baden-Württemberg zu dokumentieren. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und der Baden-Württembergischen Sportjugend schreibt das Unternehmen seit 1998 den Sportjugend-Förderpreis im zweijährigen Turnus aus.

Die Teilnahmebedingungen und Bewerbungsformulare für den Lotto Sportjugend-Förderpreis 2008 sind dem Faltblatt zu entnehmen, das bei der Baden-Württembergischen Sportjugend im Landessportverband e.V. und den Lotto-Annahmestellen in Baden-Württemberg erhältlich ist. Teilnahmebedingungen, Formulare und weitere Informationen zum Wettbewerb gibt es auch im Internet unter www.sportjugendfoerderpreis.de. Einsendeschluss ist der 31. Dezember.

Sperrmüllbörse

Die »Sperrmüllbörse« läuft auf vollen Touren. Jede Woche haben die Leser die Möglichkeit, Möbel, Hausrat, sperrige Gegenstände, die nicht mehr gebraucht werden, aber noch zu gebrauchen sind, an dieser Stelle anzubieten, soweit sie verschenkt werden.

»Anzeigenwünsche« können schriftlich beim Bürgermeisteramt abgegeben werden.

Angebote der Woche:

1. Fünf Rasengittersteine, ☎ 50683 oder 0163 8268642
2. Heimorgel, funktionsfähig; Sessel, gemustert, gut erhalten; Marmorcouchtisch; Kinderfahrrad, Vorderbremse defekt, ☎ 67779
3. Sitzgarnitur, ausziehbar; zwei Sessel in Nussbaum; Couchtisch, ausziehbar, ☎ 40063
4. FlynO Luftkissen; Rasenmäher, funktionsfähig, ☎ 5627
5. Ledersessel, schwarz, ☎ 658098
6. Getränke-Regal für sechs Kisten, H: 1,20 x B: 0,60 m; zwei City-Roller; Klavierbank; Rollliege, zusammenklappbar, blau-weiß; Standventilator, H: 1,10 m; zwei PC-Lautsprecherboxen; PC, fünf Jahre alt, ☎ 993324
7. Couchtisch, 1,60 x 0,84 m, mit Marmorplatte, ☎ 07083 526027

Grundschultreppe zu Schulbeginn saniert

In den Sommerferien waren am Zugang von der Erlenstraße zur Grundschule Sanierungsarbeiten im Gange. Nachdem in der Vergangenheit Wasser in die unterliegenden Räumlichkeiten eingedrungen war, wurden die vorhandenen Steinfliesen abgestemmt, der Betonunterboden abgefräst und der Untergrund abgedichtet. Auf dem Zwischenpodest der Treppe sowie auf der Ebene entlang des Grundschuleinganges wurden neue Platten verlegt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Wandverkleidung zum Grundschulgebäude erneuert und auch die Granitmauer zur Erlenstraße hin mit neuen Abdeckplatten versehen. An den Treppenstufen wurden die alten Fugen aufgeflext und ausgeklopft, gesäubert und diese sodann komplett neu verfugt. Ergänzend wurde vor dem Grundschuleingang ein neues Schuhabstreifgitter eingebaut.

Die Arbeit insgesamt konnte rechtzeitig zum Schuljahresbeginn fertiggestellt werden. Die Arbeitsaufwendungen beliefen sich auf rund 15.000 Euro.



Altersjubilare

- 16. September, 84 Jahre**
Hildegard Irth, Schützenstraße 14
- 16. September, 70 Jahre**
Otmar Großmann, Eisenbahnstraße 6
- 19. September, 71 Jahre**
Siegfried Krieg, Jakob-Bleyer-Straße 36
- 21. September, 80 Jahre**
Irmina Bender, Eisenbahnstraße 6

**Herzlichen
Glückwunsch!**

LRA Rastatt bietet weitere Motorsägenlehrgänge an

Sicherer Umgang mit der Motorsäge

Das Forstamt im LRA Rastatt bietet ab Oktober 2008 wieder eine Reihe von 2-tägigen Motorsägenlehrgängen für Brennholzselbstwerber an verschiedenen Orten im Landkreis an.

In Weisenbach findet ein Lehrgang bei Revierleiter Dietmar Wetzel am 15. und 16. Oktober 2008 statt. Die Arbeit mit der Motorsäge zählt zu den gefährlichen Arbeiten im Wald. Gerade bei der privaten Aufarbeitung von Brennholz ereignen sich jedes Jahr mehrere schwere, teilweise tödliche Unfälle.

Der Besuch eines Motorsägenlehrganges bzw. Erfahrungen im Umgang mit der Motorsäge sind daher wichtige Voraussetzungen für eine sichere Motorsägearbeit. Ab dem

Winter 2009/2010 ist in einzelnen Gemeinden der Besuch eines Motorsägenlehrganges Voraussetzung zum Bezug von Brennholz. Der Lehrgang besteht aus einem Theorie- und einem Praxisteil. Im Theorieteil wird unter anderem der Aufbau und die Funktionsweise der Motorsäge beschrieben, sowie die Funktion der erforderlichen Sicherheitsausrüstung erläutert. Im praktischen Teil werden im Wald unter Anleitung verschiedene Übungen mit der Motorsäge durchgeführt. Dabei arbeitet jeder Teilnehmer mit seiner eigenen Motorsäge. Zur Durchführung dieser Schneideübungen muss die persönliche Schutzausrüstung getragen werden. Sie besteht aus Schnitenschutzhosen oder -beinlingen, Sicherheitsschuhen, Handschuhen und einem

Helm mit Gesichts- und Gehörschutz. Pro Lehrgang ist die Teilnehmerzahl auf 15 Personen begrenzt. Anmeldungen werden vom LRA Rastatt, Forstamt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt, Telefon: 07222 381-4400 Frau Wiczorek/Frau Karcher, E-mail: amt44@landkreis-rastatt.de) entgegen genommen.

Da der Schulungsraum jetzt noch nicht feststeht, werden die angemeldeten Teilnehmer 3 Wochen vor dem Lehrgang nochmals schriftlich benachrichtigt. Dabei werden auch Hinweise zur Beschaffung der Schutzausrüstung und der Motorsäge weitergegeben. Die Lehrgangsgebühr beträgt 100 Euro und wird mit der Einladung drei Wochen vor dem Lehrgang in Rechnung gestellt.

Notdienste der Ärzte und Apotheken

Ständige Notrufnummern - Weiterleitung an diensthabenden Arzt

Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht den Patienten in Notfällen von Freitag 18 Uhr bis Montag 8 Uhr und an Feiertagen ab 8 Uhr bis zum Folgetag 8 Uhr zur Verfügung.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-109

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-122

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-124

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-125

Gynäkologischer Bereitschaftsdienst

☎ 01805 19292-126

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

von 8 bis 8 Uhr
(von 10 bis 12 Uhr in der Praxis)

Dr.-medic. Stomatologie
Luminita Schreiber, Furtwänglerstr. 27
Ottenau, ☎ 07225 1719

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

von Samstag 12 Uhr bis Montag 8 Uhr

Kleintierklinik Dr. Jung/Dr. Parrisius
Hochstraße 16, Baden-Baden
☎ 07221 35570

Apotheken

Der Dienst dauert von 8.30 bis 8.30 Uhr

13. September - Igelbach-Apotheke
Heckenbrunnepfad 1, Loffenau
☎ 07083 524250

St. Laurentius-Apotheke, Murgtalstr. 85
Bad Rotenfels, ☎ 07225 1302

14. September - Schiller-Apotheke
Hauptstraße 93, Gaggenau
☎ 07225 2095

Alle Angaben ohne Gewähr!

Keltersaison beginnt

Ab Dienstag, 16. September, beginnt die Weisenbacher Keltersaison. Um entsprechende Anmeldung beim Keltermeister Anton Maier, Telefon 2753, wird gebeten.

Die Obsttrester können vor Ort wiederum in einem Container deponiert werden. Da diese Obsttrester als Tierfutter Verwendung finden, dürfen keine Traubentrester sowie kein Müll in diesen Container eingebracht werden.

Vereinsnachrichten

Imkerverein

Stammtisch

Am Freitag, 12. September, 19.30 Uhr, findet in Lautenbach im Gasthaus »Lautenfelsen« der September-Stammtisch des Imkervereins statt. Ausgabe von Perizin an diesem Abend.

Kegelausflug und andere Termine

Der diesjährige Kegelausflug findet am Samstag, 18. Oktober, statt. Es besteht auch dieses Jahr wieder die Möglichkeit für die Partner unserer KeglerInnen sowie für Vereinsmitglieder, die nicht mitkegeln, am Kegelausflug teilzunehmen. Der Unkostenbeitrag (Fahrt und Eintritt) beträgt für diesen Personenkreis 15 Euro. Wichtig ist, dass sich die Mitglieder die mitfahren wollen aber nicht kegeln, bei Peter Schaible anmelden oder sich in eine Liste eintragen, die im Naturfreundehaus aushängt. Der genaue Treffpunkt und die Abfahrtszeit wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Kinder- und Jugendgruppe

Am Sonntag, 21. September, werden wir eine wunderschöne Familienwanderung zur Renchtalhütte unternehmen. Wir werden von der Alexanderchanze auf der Route des »Alten Höhenweg« vorbei an der Renchtalquelle zum Schönengrund wandern. Die Wanderung bietet herrliche Ausblicke auf das Maisachtal Oppenau und bis zur Rheinebene. Termine: 21. September, 9.30 Uhr, Treffpunkt Zimmermannsplatz am Neukauf. Rucksackverpflegung kann mitgeführt werden.

TV Weisenbach, Abt. Tischtennis

Kameradschaftsabend

Am Samstag, 13. September, 19.30 Uhr, veranstaltet die Tischtennisabteilung ihren traditionellen Kameradschaftsabend im Kolpinghaus in Weisenbach. Um den Auf- und Abstieg zu erleichtern, wird ein Fahrdienst zum und vom Kolpinghaus eingerichtet. Dieser Fahrdienst verkehrt zwischen 18.30 Uhr und 19.30 Uhr ab dem Spritzenhaus über die Gaisbachstraße zum Kolpinghaus. Ab 23 Uhr fährt der Fahrdienst bei Bedarf wieder ins Dorf.

Zu dieser Veranstaltung sind alle Aktiven und Freunde des Vereins recht herzlich eingeladen.

den. Auf der Renchtalhütte besteht Einkehrmöglichkeit. Wir würden uns freuen, wenn sich dieser Familienwanderung wieder Gäste anschließen würden. Alle sind herzlich eingeladen.

Halbtageswanderung um Michelbach

Am Sonntag, 14. September, wird uns Heinz Schaible mit seiner Wanderung um Michelbach führen. Wir werden uns um 13.40 Uhr beim Bahnhof Weisenbach treffen und mit der Stadtbahn um 13.05 Uhr nach Gaggenau fahren. Am Bahnhof Gaggenau wird uns der Bus nach Michelbach bringen. Den Abschluss wollen wir im Naturfreundehaus Michelbach feiern. Gäste sind herzlich willkommen.

Weihnachtsmarkt 2008

Damit die Arbeiten rechtzeitig geplant und vorbereitet werden können, hängt im Naturfreundehaus eine Projektliste aus, in der sich alle, die für den Weihnachtsmarkt 2008 etwas erarbeiten wollen, eintragen können. Für eure Bereitschaft den Naturfreundeverein in dieser Sache zu unterstützen möchten wir uns schon jetzt recht herzlich bedanken.

KG »Hohle Eiche« Weisenbach

Tagesausflug

Am Samstag, 13. September, ist es endlich soweit. Wir treffen uns um 8.45 Uhr zur Abfahrt (9.09 Uhr) an der Stadtbahnhaltestelle. Die Rückfahrt ist am späteren Abend geplant. Denkt bitte an gutes Schuhwerk und eventuell an Regenschutz, da wir auch ein paar Schritte gehen werden.

Treffen der Jugendgarde

Die Jugendgarde trifft sich am Mittwoch, 17. September, um 18.30 Uhr, im Proberaum der Sporthalle. Neueinsteiger ab 12 Jahren sind herzlich willkommen. Mitzubringen sind: gute Laune, viele Ideen und Spaß am Tanzen! Wir freuen uns auf Euch.

Auftritte

Die Heimattage Baden-Württemberg finden am Sonntag, 14. September, mit dem großen Landesfestzug in Ulm ihr Ende. Unser Fanfarenzug beteiligt sich gemeinsam mit fünf weiteren Zügen der Sektion Süd des Fanfarenzugverbandes an diesem Umzug. Unter 80 Trachten- und Musikgruppen aus dem ganzen Land wird die Sektion Süd des Fanfarenzugverbandes an diesem Umzug. Unter 80 Trachten- und Musikgruppen aus dem ganzen Land wird die Sektion Süd an 12. Stelle laufen. Der Festzug wird am Abend im dritten Programm des SWR übertragen. Für alle Weisenbacher, die lieber live beim Umzug dabei sind, besteht Möglichkeit, in unserem Bus mitzufahren. Zur Anmeldung einfach bei Marius Eisele, Telefon 07224 654771, anrufen. Die Fahrt verläuft wie folgt: 9 Uhr Abfahrt Am Zimmerplatz, Ankunft in Ulm zur Mittagszeit, 13.30 Uhr Beginn des Landesfestzugs, gegen 17.45 Uhr Aufmarsch des Fanfarenzugverbandes mit Sektion Süd, Mitte und Ost auf den Donauwiesen vor dem Fischerviertel. Hier findet das große Gemeinschaftsspielen aller anwesenden Züge statt. Heimfahrt zirka 18.30 Uhr, Heimkehr in Weisenbach zirka 21 Uhr. Wir werden uns anstrengen, um die Weisenbacher Farben würdig in Ulm zu vertreten.

Tags zuvor sind wir bereits unterwegs. Wir eröffnen das Fest zum 25-jährigen Jubiläum des Gasthaus »zur Krone« in Au. Treff 17.15 Uhr in Au.

Turnverein Weisenbach

Training

Das Training aller Abteilungen des TV hat ab Woche 37 wieder begonnen, nutzen Sie die vielseitigen Möglichkeiten. Fit in den Winter! Neueinsteiger in allen Abteilungen herzlich willkommen. Info bei R. Schäfer, Telefon 07224 4739.

Die nächsten Spiele und Termine

Am Samstag, 13. September

Bezirkspokal:

A-Junioren: FC Weisenbach - SV Oberachern um 17 Uhr;

B-Junioren: SG Weisenbach 2 - SV Bühlertal um 15 Uhr;

C-Junioren: FC Weisenbach - VfR Bischweier um 13.30 Uhr

Ligaspiel:

Frauen: SG Weisenbach - SV Ottenau um 18 Uhr

Am Sonntag, 14. September

Herren: FC Rastatt 04 2 - FC Weisenbach um 15 Uhr

Spielbericht:

FC Weisenbach - SV Mörsch 2 4:2

Am letzten Sonntag war der SV Mörsch II zu Gast am Sennel. In den ersten 30 Min. hatten die Gäste mehr Spielanteile, doch kurz vor der Halbzeit schlug der FCW zweimal zu. Zuerst war Peter Klumpp mit einem Schuss aus 16 m erfolgreich, 2 Min. später verwandelte Zarko Jovanovic einen Foulelfmeter zum 2:0-Halbzeitstand. Nach dem Seitenwechsel verkürzte die Elf aus Mörsch mit einem abgefälschten Schuss auf 2:1 doch mit einem sehenswerten Distanzschuss stellte Zarko Jovanovic den alten Abstand zum 3:1 wieder her. Auch nach dem erneuten Anschlusstreffer der Gäste zum 3:2 steckte unsere Mannschaft nicht zurück. Ein verwandelter Elfmeter von Zarko Jovanovic zum 4:2-Endstand sowie eine geschlossene Mannschaftsleistung mit einem super aufgelegten Andi Streeb im Tor sicherten letztendlich die verdienten drei Punkte.

FCW - AH Abteilung

Am 6. September nahm die AH-Abteilung schon traditionsgemäß beim Ü35-AH-Turnier in Dietersweiler teil. Leider schieden wir schon nach der Vorrunde aus. Mit 5:8 Punkten und 2:3 Toren belegten wir unter 12 teilnehmenden Mannschaften den 7. Platz. Torschütze war zweimal Heiko Spissinger. Des Weiteren spielten Michael Gerstner (Tor), Wolfgang Uibel,

Rainer Hürst, Patrick Bilusic, Roland Miles und Timo Siebert mit. Trotz akzeptabler Spielanlage reichte es nicht für die vorderen Plätze. Zwei Unentschieden, ein Sieg und zwei Niederlagen reichten halt nicht. Aber es hat trotzdem viel Spaß gemacht!

Damenteam der SG Weisenbach/Gernsbach engagiert sich am Altstadtfest

Die Damenmannschaft der SG Weisenbach/Gernsbach wird auf dem diesjährigen Altstadtfest aktiv sein. Durch die Spielgemeinschaft mit dem FC Gernsbach besteht die Möglichkeit, einen Stand auf dem jährlichen Altstadtfest zu betreiben. Um die Vereinskassen zu füllen, entschloss sich das Damenteam dieses Angebot wahrzunehmen. Am 20. und 21. September werden in der Waldbachschänke neben Getränken auch Grillwaren zum Verkauf angeboten. Das Damenteam erhofft sich rege Unterstützung des Vereins, damit der Verkauf zu einem Erfolg wird und den Vereinen zugute kommen kann.

Hinweise:

FCW-Bambinis - Trainingsbeginn

Am Samstag, 13. September, beginnen auch die Jüngsten des FCW wieder mit dem Training. Eingeladen sind hierzu alle Jungs und Mädchen der Jahrgänge 2002 - 2004. Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

Trainiert wird wie bisher von 10.30 bis 11.30 Uhr bei gutem Wetter auf dem Sportplatz. Sollte es regnen, gehen wir in die Sporthalle. Infos bei Holger Gerstner, Telefon 40839.

Kolpingsfamilie Weisenbach

Kolpinghaus geöffnet

Am Sonntag, 14. September, ist das Kolpinghaus ganztags geöffnet (Mittagspause 12.30 Uhr bis 14 Uhr). Wir freuen uns auf euren Besuch!

Vereinspokalschießen

Der diesjährige schießsportliche Vergleich der Weisenbacher und Auer Vereine findet am Freitag, 26. und Samstag, 27. September, statt.

Trainingsmöglichkeiten: Mittwochs 18 bis 21 Uhr, sonntags 10 bis 12 Uhr, Sonntag, 21. September von 10 bis 16 Uhr.

Die Vorstandschaft des Schützenvereins freut sich auf spannende Wettkämpfe und eine rege Teilnahme wie in den vergangenen Jahren.

Vereinsmeisterschaften

Mittwoch, 1. Oktober, ab 18 Uhr, Vereinsmeisterschaften KK Liegend

Samstag, 4. Oktober, ab 13 Uhr Vereinsmeisterschaften KK Standard

Königsschießen 2008

Die Möglichkeit zur Teilnahme am Königsschießen 2008 besteht für alle Mitglieder des Schützenvereins an folgenden Terminen:

Samstag, 4. Oktober, ab 13 Uhr

Sonntag, 5. Oktober, 10 bis 12 Uhr

Mittwoch, 8. Oktober, ab 18 Uhr

Sonntag, 12. Oktober, 10 bis 12 Uhr

Die Schießleitung freut sich auf rege Teilnahme und wünscht allen Teilnehmern »Gut Schuss«.

Jahrgang 1931/32 Weisenbach/Au

Herbstausflug

Am Dienstag, 23. September, machen wir unseren Herbstausflug an die Weinstraße, den Ort nennt man »Pfälzische Nizza«. Er liegt am Hang zwischen Edelkastanien, Wäldern und Reben. Wir treffen uns mit Partner um 8.30 Uhr am Bahnhof Weisenbach.

Anmeldung bitte bis Samstag, 20. September, bei Resel Großmann, Telefon 1390.

Schwarzwaldverein Gernsbach

Auf nach Erbersbronn

Unter der Führung von Bertel Roth wandert die Ortsgruppe Gernsbach am Sonntag, 14. September, im mittleren Murgtal. Hierzu trifft man sich um 8.45 Uhr am Gernsbacher Bahnhof mit Zusteigemöglichkeiten an allen Bahnhöfen zur Zug- und Busfahrt bis Hundseck. Von dort geht's über den Beckerweg und den Kegelplatz nach Erbersbronn, vorbei am Wasserfall und Granitwerk nach Raumünzach. Eine Einkehr ist wegen fehlender Lokalitäten nicht vorgesehen, daher ist totale Rucksackverpflegung angeraten. Zu bewältigen sind lediglich 180 Höhenmeter auf einer Gesamtstrecke von 14 Kilometer. Mitwanderer, die an anderer Stelle als am Bahnhof Gernsbach zusteigen wollen, melden sich wegen der Sammelfahrkarten bitte telefonisch vorab beim Wanderführer unter Telefon Gernsbach 656104. Gäste sind uns immer hochwillkommen.

Altstadtfest

Auch dieses Jahr wird der Schwarzwaldverein wieder nahe der Hofstätte in der unteren Waldbachstraße seinen Stand aufbauen. Es wird Flammkuchen und an der historischen Kelter Süßmost ausgegeben. Alle Festbesucher sind darum herzlich eingeladen. Christel Bötterling, Telefon 7200, nimmt gerne die Anmeldungen der fleißigen Helfer entgegen.

Obst- und Gartenbauverein Weisenbach

Arbeitseinsatz zur Ernte und Gartenpflege

Am Samstag, 13. September, treffen wir uns ab 9 Uhr im Vereinsgarten, um die nötige Gartenpflege durchzuführen sowie zur Ernte von Obst und Gemüse. Wir freuen uns, wenn uns dabei viele Vereinsmitglieder unterstützen. Ein gemütlicher »Vesperhock« rundet dann den Arbeitseinsatz ab.

Spielvereinigung Weisenbach

Fahrrad-Bildersuchfahrt für Mountainbikes

Am Freitag, 3. Oktober (Feiertag) starten wir im Rahmen der Feierlichkeiten zum »Tag der Deutschen Einheit« in Weisenbach eine Fahrrad-Bildersuchfahrt für Mountainbikes. Dabei ist eine Rundstrecke rund um Weisenbach und Umgebung gemischt mit Suchbildern, Rätseln und verschiedenen Aufgaben zu bewältigen. Start und Ziel ist bei der »alten« Turnhalle neben der Hauptschule in Weisenbach. Die Veranstaltung ist offen für alle Mountainbiker, wobei nur in 2er-Teams gestartet werden kann. Es besteht Helmpflicht für alle Teilnehmer und aus Sicherheitsgründen ist ein Handy mitzuführen. Die Startgebühr beträgt fünf Euro je Team und ist vor dem Start ab 10.30 Uhr zu entrichten. Die Teams werden dann ab 11.30 Uhr auf die Strecke geschickt. Zielschluss ist um 17 Uhr. Möglichkeiten zum Umziehen und Duschen bestehen vor Ort. Am Start kann Gepäck deponiert werden, außerdem ist unterwegs eine Verpflegungsstation eingerichtet. Die Siegerehrung mit tollen Preisen wird dann am Abend ab 18.30 Uhr in der Festhalle durchge-

führt. Bei diesem Familienfest anlässlich des Feiertags rund um Festhalle und Schule in Weisenbach gibt es ein umfangreiches Programm mit Musik und Unterhaltung.

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt. Die Bildersuchfahrt findet mit freundlicher Unterstützung der Gemeinde Weisenbach statt.

Anmeldungen bitte bis Dienstag, 30. September, bei: Heiko Großmann, Telefon 650889 oder Volker Hürst, Telefon 3383, E-mail: volker.huerst@spielvereinigung-weisenbach.de Nachmeldungen am Renntag sind nur möglich, wenn noch Startplätze frei sind.

Sicherheitshinweis: Wir bitten zu beachten, dass auf den Waldwegen stets mit Anlieger- oder Forstverkehr zu rechnen ist. Nehmt Rücksicht auf andere Waldnutzer insbesondere Wanderer. Bitte überprüft vor Fahrtantritt den technisch einwandfreien Zustand Eures Fahrrads. Das Fahren geschieht auf eigene Gefahr.

Musikkapelle Au

Treffen

Die Aktiven treffen sich am Sonntag, 14. September, um 15.30 Uhr vor dem Gasthaus »Krone«.

Frauenselbsthilfe nach Krebs - Selbsthilfe für Frauen und Männer

Terminänderung

Der Termin am Dienstag, 16. September, entfällt.

Nächstes Gruppentreffen am Mittwoch, 17. September, 15 Uhr, bei den Naturfreunden in Gernsbach. Transfer zum Haus am Wingolfbrunnen ab 14.30 Uhr ab Bahnhof Gernsbach. Partner und Freunde sind willkommen. Telefon 07224 50141.

Katholische Frauengemeinschaft Weisenbach-Au

Jahreswanderung

Zur diesjährigen Wanderung treffen sich alle wanderbegeisterten Frauen am Mittwoch, 17. September, um 8 Uhr am Bahnhof in Weisenbach. Mit dem Zug fahren wir um 8.08 Uhr nach Freudenstadt. Von dort aus geht es mit dem Bus zur Alexanderschanze von wo aus wir unsere Wanderung auf dem Westweg in Richtung Schliffkopf (11 km) starten. Auf dem Schliffkopf ist eine Einkehr vorgesehen. Die Rückfahrt erfolgt mit dem Bus bis Freudenstadt oder Baiersbronn, von wo aus dann die Heimkehr mit dem Zug angetreten wird. Gutes Schuhwerk und ein kleines Vesper sind nötig. Weitere Auskünfte erteilt die Wanderführerin Carola Hasenohr, Telefon 4856.

Schwarzwaldverein,
Ortsgruppe Langenbrand

Mittwochswanderung

Die Wochentagswanderung des Monats September findet am Mittwoch, 17. September, statt. Hierzu treffen sich die Teilnehmer um 13.30 Uhr am Parkplatz bei der Festhalle Langenbrand. Dort beginnt dann eine ca. zweieinhalbstündige Rundwanderung, die in Langenbrand mit einer Schlusseinkehr beendet wird. Zu diesem Wanderunternehmen sind alle Mittwochswanderer, Wanderfreunde sowie Gäste ganz herzlich eingeladen. Eine große Teilnehmerzahl ist erwünscht. Wanderführer: Erwin Wörner, Telefon 07228 1325

Heimatspflegeverein Weisenbach

»Tag des offenen Denkmals«

Am kommenden Sonntag, 14. September, anlässlich des »Tag des offenen Denkmals« lädt der Heimatspflegeverein zu einer weiteren Ausstellung in die Heimatstube ein.

Das diesjährige Motto ist die Auseinandersetzung mit historischen Gebäuden der Gemeinde. Reinhard Neuber hat in den letzten Wochen Fotoaufnahmen von den alten denkmalgeschützten Häusern in Weisenbach, Au, Neudorf und der ehemaligen Firma Holtzmann gefertigt. Vorstandsmitglied Michael Essig hat sie aufbereitet und betitelt. Etwa 150 Aufnahmen sind in der Ausstellung zu sehen.

Die Heimatstube wird in der Zeit von 11 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein. Auf Wunsch können Aufnahmen auch erworben werden. Die Bevölkerung möchten wir zur Besichtigung der Ausstellung recht herzlich einladen. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Gesangverein »Eintracht« Au

Chorproben

Am Freitag, 12. September, im Sängerkheim, 18 Uhr junger Chor, 19.45 Uhr Männerchor.

Kirchliche Nachrichten

KATHOLISCHE PFARRGEMEINDE

Pfarrkirche St. Wendelin Weisenbach
Filialkirche Maria Königin Au

Unsere Gottesdienste von Samstag, 13. bis Sonntag, 21. September

Samstag, 13. September
Au kein Vorabendgottesdienst

Sonntag, 14. September
Kreuzerhöhung Fest
Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe für die Pfarrgemeinde
11.15 Uhr Eine-Welt-Verkauf im Belzerhaus
14 Uhr Rosenkranz
Au 13.30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 16. September
Weisenbach 18 Uhr Beichtgelegenheit
18.30 Uhr heilige Messe

Mittwoch, 17. September
Au 8 Uhr Rosenkranz

Donnerstag, 18. September
Au 18 Uhr Beichtgelegenheit
18.30 Uhr heilige Messe

Freitag, 19. September
Weisenbach 8 Uhr Rosenkranz
Au 8 Uhr Rosenkranz

Samstag, 20. September
Au 16.30 Uhr Taufe des Kindes Michelle Soraya Sachs
17.30 Uhr heilige Messe für Willi und Gertrud Gerstner sowie verstorbene Angehörige; für Joseph Bleier; für Verstorbene der Familie Unger

Sonntag, 21. September
Weisenbach 10.15 Uhr heilige Messe für die Pfarrgemeinde; für beiderseitigen Eltern und verstorbene Angehörige; zur Muttergottes von der immerwährenden Hilfe
14 Uhr Rosenkranz
Au 13.30 Uhr Rosenkranz

Eine-Welt-Verkauf
Der Eine-Welt-Verkauf findet am Sonntag, 14. September, nach dem Gottesdienst um ca. 11.15 Uhr im Belzerhaus statt.

Altötting im Advent
Pilgerfahrt der Erzdiözese Freiburg nach Altötting im Advent vom 1. bis 5. Dezember mit dem Sonderzug, 1. Klasse Sitzwagen. Vollpension, Unterkunft im DZ Dusche/WC pro Person 441 Euro, im EZ pro Person 486 Euro. Information und Anmeldung: Schwarzwald Reisebüro Freiburg GmbH, Marienstraße 8, 79104 Freiburg i. Br., Telefon 0761 20779-22, Fax 0761 20779-27, E-Mail: pilgerreisen.freiburg@der.de.

Entschieden, mutig und klar leben!

Schwertseminar für Männer vom 17. bis 19. Oktober 2008

Die Übung mit dem Schwert ermöglicht es, die vielen Stimmen, die von außen und innen auf uns Männer eindringen zu durchtrennen, um zu unserem Innersten zu gelangen. Im Hören auf unsere innere Stimme erfahren wir uns selbst. Wir können dabei die Gegenwart Gottes in uns wahrnehmen, die uns stetig ruft und führt. Dies kann uns in unserem Mannsein Orientierung geben.

Leitung: Norbert Wölfle, Männerreferat
Referent: Andreas Schäfer, Schwertlehrer
Ort: Bildungshaus Neckarelz

Anmeldung und Information:
Männerreferat im Erzbischöflichen Seelsorgeamt
Okenstraße 15, 79108 Freiburg
Telefon 0761 5144-147 Fax: 0761 5144-76191
E-Mail: maennerreferat@seelsorgeamt-freiburg.de
Internet: www.maennerreferat-freiburg.de

**Katholische
Sozialstation**

für ambulante Pflegedienste

Forbach - Weisenbach

Telefon 07228 960575

EV. KIRCHENGEMEINDE FORBACH-WEISENBACH

Sonntag, 14. September

10 Uhr Gottesdienst in der evangelischen Kirche Weisenbach, Pfarrer Gerhard Bub

Mittwoch, 17. September

16.45 Uhr Konfirmandenunterricht in Weisenbach

Donnerstag, 18. September

19.30 Uhr Kirchenchorprobe in Weisenbach

Samstag, 20. September

11 Uhr kirchliche Trauung von Gerhard Wunsch und Andrea Wunsch, geb. Erkert in der evangelischen Kirche Sand, Pfarrer Gerhard Bub